

Die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für die Online-Nutzung von Rechten an Musikwerken

7. Österreichischer IT-Rechtstag

RA Univ.Lekt. Dr. Leonhard Reis
Hausmaninger Kletter Rechtsanwälte- Gesellschaft m.b.H.
Franz Josefs – Kai 3 | 1010 Wien
leonhard.reis@hhw.at

WER IST AN DER ONLINE- VERWERTUNG BETEILIGT?

2

Beteiligte an der Verwertung von Musikwerken im Online-Bereich

U-Musik

Urheber

- Komponist und Textdichter als originäre Urheber
- Arrangeur und Übersetzer originaler Liedtexte als Bearbeiter

Inhaber von Leistungsschutzrechten bei Verwendung vorbestehender Tonträger

- Interpreten
- Künstlerischer Produzent (Producer), der die klangliche Gestaltung und Endmischung bestimmt und damit das klangliche Endbild prägt
- Tonträgerhersteller

Gewerbliche Musiknutzer

Beteiligte an der Verwertung von Musikwerken im Online-Bereich

Musikverlag

- Originäre Rechteinhaber bedienen sich zur Auswertung ihrer Werke der Tätigkeit von Musikverlagen.
- Verwertung von Nebenrechten
 - Marktsituation ist geprägt durch die vier angloamerikanischen Major-Publisher, die ca 65-70% des einnahmenerzielenden Repertoires kontrollieren, und eine Vielzahl von kleineren Independents
 - Weltweite Tätigkeit durch Subverlage

Verwertungsgesellschaften

- Urheber: AKM, GEMA
- Leistungsschutzrechtsinhaber: LSG, GVL

Paneuropäische Zentrallizenzinitiativen

WELCHE NUTZUNGSFORMEN IM ONLINE-BEREICH KOMMEN IN FRAGE?

5

Typische Nutzungsformen

- **On-Demand-Nutzungsformen**
 - Interaktive Anwendungen, bei denen Musikinhalte zum individuellen Abruf bereitgehalten werden
 - Download
 - Streaming
 - À la carte-Angebote, Abonnement-Services, Mietmodelle mit *tethered downloads*, interaktive Webradioangebote wie zB Podcasts, Gratis-Angebote mit Werbefinanzierung, legal P2P-Netze
 - Vertriebskanäle im Mobilfunkbereich
- **Lineare Nutzungsformen**
 - Radiosendungen über das Internet (Simulcasting oder Webcasting)
- **Mischformen**
 - Near-on-Demand-Services
 - Push-Dienste
 - Unicasts (auf Veranlassung des Musikanbieters, aber individualisierte persönliche Audio-Streams)

Exkurs personalisiertes Internet-Radio: Unicasts

- Konkrete Auswahl der Musikwerke erfolgt durch den Anbieter
- Redaktionelle Hoheit über das übermittelte Musikprogramm liegt beim Anbieter → Senderecht
- Musiknutzer kann jedoch durch bestimmte interaktive Funktionen seine persönliche Musikauswahl aus dem Angebot des Anbieters steuern → Online-Zur-Verfügungstellung

Lösungsansatz

- Wenn die mögliche Segmentierung der Musiktitel soweit individualisiert werden kann, dass letztlich nur die vom Endnutzer gewünschten Werke gespielt werden, liegt ein Fall der jederzeit gezielten Abrufbarkeit vor. Ob der Musiknutzer von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, ist unerheblich.
- Führt der größtmögliche Grad der inhaltlichen Einflussnahme nicht dazu, dass der Musiknutzer einen von ihm bestimmaren Titel hören kann, liegt kein gezielter Einzelabruf vor. Damit liegt ein Fall des Senderechts vor.

Notwendige Rechte für eine Online-Nutzung

Empfehlung der Kommission 2005/737/EC vom 18. Oktober 2005

„Online-Rechte“ bedeutet eines der folgenden Rechte:

- das ausschließliche Recht der Vervielfältigung in der Form von unkörperlichen Kopien (Richtlinie 2001/29/EG), die im Zuge der Online-Verbreitung von Musikwerken vorgenommen werden;
- das Recht der öffentlichen Wiedergabe eines Musikwerks, entweder in der Form eines Rechts zu erlauben oder zu verbieten (Richtlinie 2001/29/EG), oder eines Rechts auf angemessene Vergütung (Richtlinie 92/100/EWG). Diese Rechte erstrecken sich auf Webcasting, Internet-Radio und Simulcasting oder „Near-on-Demand“-Dienste, die entweder auf einem PC oder auf einem Mobiltelefon empfangen werden;
- das ausschließliche Recht der öffentlichen Zugänglichmachung eines Musikwerks (Richtlinie 2001/29/EG), das „On-Demand“ oder andere „interaktive“ Dienste umfasst;

Notwendige Rechte für eine Online-Nutzung

- Jede Form der Verwertung von Musik im Online-Bereich bedarf der Einräumung der (mechanischen) Vervielfältigungsrechte.
 - Upload-Vorgang auf einen Serverrechner ist sowohl bei Download- als auch Streaming-Nutzungsformen notwendig
 - Auch bei linearen Sendeformen benötigt der Anbieter eine Datenbank mit kodierten und komprimierten Musikaufnahmen, die aus digitalen Werkkopien besteht
- Für die Auswertung bedarf es je nach Form des Online-Musikdienstes des passenden „Aufführungsrechts“: entweder des Senderechts oder des Rechts der Online-Zurverfügungstellung.
 - Abgrenzungskriterium ist „zur Zeiten ihrer Wahl“
 - Uneinheitliche Beurteilung von Near-On-Demand-Diensten und Push-Diensten aufgrund der zahlreichen unterschiedlichen Erscheinungsformen dieser Dienste

Zwischenergebnis

- Reine Musiknutzung setzt sowohl Vervielfältigungsrecht als auch je nach Ausgestaltung ein Aufführungsrecht voraus.
 - Online-Nutzung ist eine Kombinationsrecht
 - Online-Nutzungsrechte unterliegen (nach wie vor) nicht dem Erschöpfungsgrundsatz
- Das Erfordernis, stets die Vervielfältigungs- als auch Aufführungsrechte erwerben zu müssen, erschwert die Musiknutzung.
 - Sind wirklich beide Teilakte von Online-Nutzungshandlungen unter urheberrechtlichen Gesichtspunkten voneinander trennbar?
 - Dogmatische Ansätze: Verengung des Vervielfältigungsbegriffs / Schaffung eines sämtliche Teilnutzungsaspekte umfassenden Online-Rechts

Exkurs: Zulässigkeit der getrennten Vergabe von Aufführungs- und Vervielfältigungsrechten

- **OLG München Az. 29 U 3698/09, ZUM 2010, 709ff**
- Rechtsfrage war, ob es sich bei der Vervielfältigung zum Streamen (§ 16 dUrhG) und öffentliche Zugänglichmachung (§ 19a dUrhG) um jeweils selbständige Nutzungsarten iSd § 31 dUrhG handelt.
- „Die Vervielfältigung bei der Herstellung von vertonten Kopien zum Zwecke der Online-Nutzung [...] ist keine selbstständige, als solche lizenzierbare Nutzungsart innerhalb der Nutzungsart Online-Nutzung“.
 - Begründung: Nach der Verkehrsauffassung habe die Vervielfältigung gegenüber der öffentlichen Zugänglichmachung keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung. Vervielfältigungshandlungen zum Upload seien vielmehr unselbstständige Vorbereitungshandlungen.
 - In Österreich ist jedenfalls von zwei unterschiedlichen Verwertungsarten iSd § 14ff UrhG auszugehen.

WIE ERFOLGT DIE RECHTEVERGABE?

Schutzlandprinzip und Territorialitätsprinzip

Schutzlandprinzip

- Bestand und Inhalt der Rechte werden nach den Gesetzen des Landes bestimmt, auf dessen Gebiet der Berechtigte alle anderen Personen von der Nutzung des Immaterialguts ausschließen kann.

Territorialitätsgrundsatz

- Ein Immaterialgut hat eine auf das nationale Territorium begrenzte Wirkung.
- Grundlage für das Territorialitätsprinzip ist insbesondere Artikel 5 Abs 2 RBÜ.
- Territoriale Rechtevergabe (sachlich / zeitlich / räumliche Rechteeinräumungen als Ausfluss der Privatautonomie - § 26 Abs 1 UrhG) und Einräumung sind jeweils Ausfluss des Territorialitätsgrundsatzes

Folgen für den Lizenzerwerb

- Lokalisierung der Rechtsverletzung und ihre Folgen für den Lizenzerwerb. Das Schutzlandprinzip führt dazu, dass bei Urheberrechtsverletzungen die entsprechenden Rechtsverletzungen zu prüfen sind:
 - ➔ Für die Vervielfältigungshandlung die Rechtsordnung, in welchem das körperliche Vervielfältigungsstück entstanden ist.
 - ➔ Für die Aufführungsrechte ist einerseits das Recht des Staates der tatbestandsmäßigen Handlung maßgeblich, andererseits auch in jenen Staaten, in denen die geschützten Werke abgerufen oder empfangen werden können.

Folgen für den Lizenzerwerb

- Fortschreibung der Bogsch-Theorie für Senderecht auf Online-Sachverhalte bedeutet, dass auch für alle Territorien, in denen das Werk von Mitgliedern der Öffentlichkeit empfangen werden können, die entsprechenden Rechte erworben werden müssen.
- Multiterritorial tätige Online-Musikanbieter müssen daher die jeweiligen Nutzungsrechte für alle Territorien erwerben, in denen die geschützten Werke abrufbar sind bzw vervielfältigt wurden.
 - Für das Vervielfältigungsrecht würde wahrscheinlich das Vervielfältigungsrecht allein für den Staat des Serverstandortes (für die Upload-Vervielfältigung) reichen.
- Die Praxis der Verwertungsgesellschaften und der Zentrallizenzinitiativen vergeben an die Nutzer jedoch für alle Auswertungsländer stets die Nutzungsrechte hinsichtlich des Vervielfältigungsrechts und des jeweiligen Senderechts.

Die Rolle der Verwertungsgesellschaften

- Ursprünglich: Umsetzung des Systems der weltweiten Gegenseitigkeitsverträge für die Online-Nutzung
- Santiago-Agreement (2000) der Verwertungsgesellschaften für Aufführungs- und Senderechte im Online-Bereich
 - Musiknutzer können nur mit der Verwertungsgesellschaft kontrahieren, die in ihren Landesgrenzen ihren Sitz hat (Customer-Allocation-Clause)
- Intervention der GD Wettbewerb wegen Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt → keine Verlängerung nach 2004

Rechtspolitisches auf Unionsebene

- Studie der GD Binnenmarkt über „eine Initiative zur grenzüberschreitenden kollektiven Verwertung von Urheberrechten“
 - Belassen der bestehenden Regelung
 - Freie Wahl der Verwertungsgesellschaft durch den Nutzer (Wettbewerb zwischen den Verwertungsgesellschaften)
 - Freie Wahl der Verwertungsgesellschaft durch den Rechteinhaber (Wettbewerb zwischen den Verwertungsgesellschaften)

Rechtspolitisches auf Unionsebene

- Empfehlung der Kommission vom 18. Mai 2005 für die länderübergreifende kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, die für legale Online-Musikdienste benötigt werden
 - Nach Analyse der verschiedenen Möglichkeiten und Stellungnahmen empfiehlt die Kommission, den Rechteinhabern und gewerblichen Nutzern urheberrechtlich geschützter Werke die Möglichkeit zu geben, sich für das Lizenzierungsmodell ihrer Wahl zu entscheiden.
 - Je nach Art des Online-Dienstes bietet sich nämlich u. U. ein anderes Vorgehen bei der EU-weiten Lizenzierung an. Die Kommission empfiehlt daher, zwar territoriale Beschränkungen und den Kundenkreis eingrenzende Bestimmungen in bestehenden Lizenzverträgen aufzuheben, gleichzeitig aber den Rechteinhabern, die von solchen Verträgen absehen möchten, die Möglichkeit einzuräumen, ihr Repertoire der EU-weiten Direktlizenzierung zugänglich zu machen.

DIE ZENTRALLIZENZINITIATIVEN

19

Zentrallizenzinitiativen

- Seit 2006 entziehen (anglo-amerikanische) Musikverlage die mechanischen Online-Vervielfältigungsrechte ihres anglo-amerikanischen Repertoires den bisher betrauten Verwertungsgesellschaften.
- Gleichzeitig werden unter Beteiligung einzelner ausgewählter Verwertungsgesellschaften, eigenständige, teilweise exklusive Zentrallizenzinitiativen zur paneuropäischen Rechtewahrnehmung aufgebaut.
 - CELAS
 - DEAL
 - PEDL
 - PAECOL
 - Alliance Digital
 - Initiative von peermusic

Zentrallizenzinitiativen

- Der Grund für die Herausnahme des anglo-amerikanischen Repertoires liegt darin, dass die Musikverlage aufgrund des Copyright-Systems und der Besonderheiten der kollektiven Rechtewahrnehmung die volle Kontrolle über die mechanischen Rechte haben.
 - Kündigung der Subverlagsverträge mit den lokalen Verträgen
 - Rückfall der Vervielfältigungsrechte an die angloamerikanischen Originalmusikverlage, ohne dass es einer Kündigung der Wahrnehmungsverträge der Subverlage mit ihrer jeweiligen Verwertungsgesellschaft bedarf.
 - Abweichend ist die Herausnahme der britischen/irischen Repertoires, die eine Teilkündigung der *membership agreements* mit der MCPS bzw. MCPSI durch den britischen/irischen Originalmusikverlag bedurfte.
- Die Online-Aufführungsrechte liegen stets bei den originären Urhebern und es erfolgt eine echte kollektive Rechtewahrnehmung durch die *Performing Rights Societies*. Diese Rechte liegend daher unverändert bei den europäischen Verwertungsgesellschaften.
- Den Verlagen mit kontinentaleuropäischen Musikrepertoire fehlt hingegen diese Möglichkeit.

Zentrallizenzinitiativen

- Zentrallizenzierungsmodelle haben eine hybride Lizenzstruktur.
 - Die Vervielfältigungsrechte werden den Initiativen direkt von den Musikverlagen zur treuhändigen Rechtewahrnehmung eingeräumt, sodass die Initiativen diese Rechte in eigenem Namen und auf eigene Rechnung vergeben.
 - Nach Ansicht des DPMA sind Zentrallizenzvergabestellen jedoch keine Verwertungsgesellschaften (!).
 - Die europaweiten Online-Aufführungsrechte werden den Zentrallizenzinitiativen im Wege mittelbarer Rechtsübertragungen von der jeweils beteiligten Verwertungsgesellschaft auf Grundlage territorial unbeschränkter Gegenseitigkeitsverträge eingeräumt.
 - Hier agiert die Vergabestelle somit als Stellvertreter der Verwertungsgesellschaft.

Zentrallizenzinitiativen

- Zentrallizenzinitiativen vergeben die Rechte nach dem Bestimmungslandprinzip.
- Berechnung der Tarife erfolgt somit nach Territorien.
- Keine Unterwerfung unter innerstaatliche Tarifkontrollmechanismen?
- Zumindest keine effiziente Kontrolle (faktisch) möglich, weil die territoriale Begrenzung der Aufsichtsbehörden bzw Schieds- und Schlichtungseinrichtungen in Tariffragen Lizenzvergaben in anderen Staaten nicht überwachen können.

Zentrallizenzinitiativen

- Keine europäische Verwertungsgesellschaft mehr in der Lage, das gesamte Weltrepertoire für interaktive Online-Nutzungen anzubieten.
- Für den Erwerb einer Online-Lizenz des Weltrepertoires auch nur für ein (einziges) europäisches Territorium, müssen Nutzungsrechte idR nicht nur bei der Verwertungsgesellschaft des jeweiligen Auswertungsterritoriums für das jeweilige Repertoire erworben werden.
- Für das anglo-amerikanische Repertoire müssen daher die Rechte auch bei den Zentrallizenzvergabestellen für das von ihnen verwaltete Repertoire erworben werden.
- Der Erwerb von Nutzungsrechten für den größten Teil der kontinentaleuropäischen Musikwerke werden weiterhin über das traditionelle System der Gegenseitigkeitsverträge der Verwertungsgesellschaften.
- Problem des Split Copyright (!) → rechtliches Risiko des Musiknutzers, nur unvollständige Rechte erworben zu haben.

Lizenzen der Verwertungsgesellschaften - D

- Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires für den Download von Einzeltiteln und Alben sowie für limitierte Abonnements (VR-OD 7)
- Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires im Rahmen von Ad-funded-Streaming-Angeboten (VR-OD 9)
- Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires im Rahmen von entgeltlichen Streaming-Angeboten (sogenannte „unlimitierte Abonnements“) (VR-OD 8)
- Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires in Form von Rufnummelodien Music-on-Demand mit Download beim Endnutzer zum privaten Gebrauch (Tarif VR-OD 1)
- Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires in Websites mit Electronic Commerce (Tarif VR-W 2)
- Hintergrundmusik oder Funktionsmusik auf Internetseiten (Tarif VR-W-I)
- GVL Tarif Webcasting (jedoch mangels Wahrnehmung nicht für interaktive Zwecke!)

DER RICHTLINIENVORSCHLAG DER EUK – DIE LÖSUNG?

26

Rechtspolitisches auf Unionsebene

- Mitteilung der Kommission, Ein Binnenmarkt für Rechte des geistigen Eigentums, Förderung von Kreativität und Innovation zur Gewährleistung von Wirtschaftswachstum, hochwertigen Arbeitsplätzen sowie erstklassigen Produkten und Dienstleistungen in Europa, KOM (2011) 287 endg
 - Bemühung der Kommission, einen rechtlichen Rahmen für die europaweite Rechteeinräumung für Online-Nutzungen sowie europaweite kollektive Rechtswahrnehmung der Online-Rechte
- Digital Agenda und Strategie 2020 der EuK hatten die Implementierung von Lizenzierungsmechanismen als Ziel, die eine harmonisierte und effiziente Einräumung von Nutzungsrechten in der digitalen Welt ermöglichen.
 - transnationale Modelle der Lizenzvergabe
 - Begegnung unterschiedlicher Mechanismen der Rechtswahrnehmung und Lizenzierung begegnen.
 - Beseitigung der Hindernisse der *digital economy*

Entwurf RL 11.7.2012 COM(2012) 372 final

Vorschlag für eine Richtlinie über kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für die Online-Nutzung von Rechten an Musikwerken im Binnenmarkt

- Mehr Transparenz und ein verbessertes Management der Verwertungsgesellschaften durch verstärkte Berichterstattungspflichten
- Kontrolle der Rechteinhaber über deren Tätigkeiten
- Anreize für mehr Innovation und eine bessere Qualität der Dienste geschaffen werden.
- Ziel ist insbesondere die multimultiterritoriale und repertoireübergreifende Vergabe von Urhebernutzungsrechten an Musikstücken für die Online-Verbreitung in der EU/im EWR zu fördern und zu erleichtern.

Entwurf RL 11.7.2012 COM(2012) 372 final

Modell der ‚Europäischen Lizenzbescheinigung‘

- Verbindung von Musikrepertoires für die EU-weite Online-Nutzung
 - führt Zusammenlegung der Repertoires bei Lizenzvergabestellen und gibt allen Verwertungsgesellschaften die Möglichkeit, über solche Stellen Mehrgebietslizenzen für ihr Repertoire zu vergeben.
- Vergabe von Mehrgebietslizenzen durch die Einrichtung entsprechender effizienter, bedarfsgerechter Strukturen bei den Verwertungsgesellschaften
- Sicherstellung ausreichende Datenverarbeitungs- und Fakturierungskapazitäten die Einhaltung bestimmter Transparenzanforderungen
- Nutzung von Streitbeilegungsverfahren
- Das Recht einer Lizenzierungsstelle den Zugriff auf das Repertoire zu gestatten, ermöglicht allen Rechteinhabern eine Verwertung ihrer Werke im Wege von Mehrgebietslizenzen

Entwurf RL 11.7.2012 COM(2012) 372 final

Anforderungen an Verwertungsgesellschaften bei der Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Online-Rechte an Musikrechten

- Verwertungsgesellschaften müssen in der Lage sein, die für die Verwertung solcher Lizenzen erforderlichen Informationen (z. B. Ermittlung des Musikrepertoires, das Gegenstand der Lizenzen ist, Überwachung von dessen Verwendung) auf effiziente und transparente Weise in zeitsensiblen, verbindlichen Datenbanken zu verarbeiten (Artikel 22)
- Verwertungsgesellschaften müssen deutlich machen, welches Online-Musikrepertoire sie vertreten (Artikel 23).
- Verwertungsgesellschaften müssen Rechteinhabern und anderen Gesellschaften Gelegenheit geben, die Korrektheit der sie betreffenden Daten zu überprüfen und falsche Angaben zu berichtigen (Artikel 24).

Entwurf RL 11.7.2012 COM(2012) 372 final

- Verwertungsgesellschaften müssen die tatsächliche Nutzung der von den Lizenzen erfassten Werke verfolgen, d. h. sie müssen in der Lage sein, die Meldungen über deren Nutzung zu verarbeiten und entsprechende Rechnungen auszustellen. Sie müssen dafür sorgen, dass es Verfahren gibt, mittels derer die Nutzer die Rechnungen beanstanden können (Artikel 25).
- Rechteinhaber und andere Verwertungsgesellschaften müssen zügig vergütet werden und Informationen über die verwerteten Werke und Finanzdaten im Zusammenhang mit ihren Rechten (z. B. eingezogene Beträge, etwaige Abzüge) erhalten (Artikel 26).

Entwurf RL 11.7.2012 COM(2012) 372 final

Eine Verwertungsgesellschaft kann sich dafür entscheiden, keine Mehrgebietslizenzen für Online-Rechte an Musikwerken zu erteilen.

- Vergabe von Nutzungsrechten an eigenem Repertoire in ihrem Land
- Vergabe von Nutzungsrechten am Repertoire anderer Gesellschaften auf der Grundlage von Gegenseitigkeitsvereinbarungen

Um sicherzustellen, dass für Musikanbieter, die im Interesse der kulturellen Vielfalt und der Verbraucher ein möglichst großes Musikangebot für ganz Europa bereitstellen möchten, Musikrepertoires leicht zusammengeführt werden können, trifft der Entwurf besondere Vorkehrungen, die garantieren sollen, dass am Repertoire aller Verwertungsgesellschaften gebietsübergreifende Nutzungsrechte erworben werden können:

Entwurf RL 11.7.2012 COM(2012) 372 final

- Eine Verwertungsgesellschaft kann bei einer anderen Gesellschaft, die Mehrgebietslizenzen für verschiedene Repertoires einräumt, anfragen, ob diese ihr Repertoire diskriminierungsfrei und ohne Exklusivrecht im Hinblick auf die Vergabe gebietsübergreifender Nutzungsrechte vertritt (Artikel 28)
- Eine Gesellschaft, die eine solche Anfrage erhält, darf diese nicht abschlägig bescheiden, wenn sie bereits das Repertoire von einer oder mehreren anderen Verwertungsgesellschaften zu eben diesem Zweck vertritt (Artikel 29)
- Nach einer Sperrfrist von einem Jahr dürfen Rechteinhaber (entweder selbst oder über einen anderen ermächtigten Dritten) Lizenzen zur Verwertung ihrer Online-Rechte vergeben, wenn ihre Verwertungsgesellschaft keine Mehrgebietslizenzen vergibt und keine solche Vereinbarung eingeht (Artikel 30)

Entwurf RL 11.7.2012 COM(2012) 372 final

- Eine Verwertungsgesellschaft darf Dienstleistungen im Zusammenhang mit von ihr erteilten Mehrgebietslizenzen auslagern; ihre Haftung gegenüber Rechteinhabern, Anbietern von Online-Dienstleistungen oder anderen Verwertungsgesellschaften bleibt jedoch bestehen (Artikel 27).
- Vergabe von Online-Rechten für innovative Dienste (weniger als drei Jahre am Markt) darf anderen Bedingungen unterliegen.
- Keine Bindung an die RL bei Mehrgebietslizenzen an Rundfunk- und Fernsehanstalten vergeben, die ihre Musikwerke enthaltenden Rundfunk- und Fernsehprogramme ‚ins Netz stellen‘ (Artikel 33).
- Umfassende Vorgaben der Möglichkeit alternativer Streitbeilegungsmaßnahmen

Entwurf RL 11.7.2012 COM(2012) 372 final

Problemfelder

Kontrahierungszwang der Verwertungsgesellschaften

- In Österreich und Deutschland besteht ein Kontrahierungszwang.
- Frankreich, Portugal oder Polen haben keine vergleichbaren Regelungen.

Wirksamer Wettbewerb zwischen den Verwertungsgesellschaften setzt voraus, dass einzelne Verwertungsgesellschaften den Rechtenutzern Rechteeinräumungen willkürlich nicht verweigern können.

Entwurf RL 11.7.2012 COM(2012) 372 final

Problemfelder

Sicherstellung der Nichtdiskriminierung von rein national tätigen Rechtenutzern und Wahrung etablierter Vertragsmodelle

- Kostennachteile zB durch erhöhte Transaktionskosten, wenn Rechtenutzer nur Interesse an einer nationalen Tätigkeit haben?
- Die vorgesehene Regelung einer Kündigungsmöglichkeit (Art 5 Abs 3) mit einer Frist von max 6 Monaten könnte den Abschluss längerfristiger Verträge erschweren. Bereits erteilte Lizenzen sollten auch über die Kündigung hinaus gelten, weil sonst die Lizenzen durch Kündigung von Wahrnehmungsverträgen inhaltlich geschmälert werden könnten.

Entwurf RL 11.7.2012 COM(2012) 372 final

Problemfelder

Objektivität der Lizenzvergabe

Art 15 sieht vor, dass die Lizenzvergabe auf objektive Kriterien zu stützen sind.

→ Es fehlt jedoch eine verpflichtende Veröffentlichung von Tarifen o.ä.

Entwurf RL 11.7.2012 COM(2012) 372 final

Problemfelder

Es werden keine hinreichenden „Vorkehrungen getroffen, die garantieren, dass am Repertoire aller Verwertungsgesellschaften gebietsübergreifende Nutzungsrechte erworben werden können.

- Die freie Entscheidung der Rechteinhaber kann dazu führen, dass einzelne Rechteinhaber „lukratives Repertoire“ Verwertungsgesellschaften entziehen und separat Mehrgebietslizenzen erteilen.
- Das übrige Repertoire wird weiterhin von den nationalen Verwertungsgesellschaften zu erwerben sein.
- Eine Vereinfachung der europaweiten Lizenzierung ist damit nicht verbunden, sondern ganz im Gegensatz zum erklärten Ziel eine Festigung des auch von der Kommission für unzureichend befundenen *status quo* und ggf. weitere Zersplitterung des Musikrepertoires.
- Eine Berücksichtigung der Zentrallizenzvergabestellen erfolgt nicht.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit

RA Univ.Lekt. Dr. Leonhard Reis
Hausmaninger Kletter Rechtsanwälte- Gesellschaft m.b.H.
Franz Josefs – Kai 3 | 1010 Wien
leonhard.reis@hhw.at